

FC EINTRACHT 1910 KEMPEN E.V.

FC Eintracht 1910 Kempen e.V. - 52525 Heinsberg-Kempen

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

Satzung Des FC Eintracht 1910 e.V. Kempen



Die Generalversammlung des FC Eintracht 1910 Kempen hat am 07.02.1959
(Änderung 12.1.74 u.11.01.85) folgende Satzung erlassen.

§ 1

Der Fußballclub „Eintracht 1910“ Kempen e.V. hat seinen Sitz in Kempen
Er ist Mitglied des Fußballverbandes Mittelrhein e.V., dessen Satzung von allen
Mitgliedern des FC Eintracht 1910 Kempen e.V. anerkannt wird. Die Satzung
des FV Mittelrhein e.V. liegen in den Jahreshauptversammlungen des Vereins
zur Einsicht der Mitglieder offen.

Der Verein soll beim Amtsgericht eingetragen werden.

§ 2

Der Verein bezweckt die Pflege von Leibesübungen, insbesondere des
Fußballsport. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke
im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der
Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche
Zwecke

§ 3

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Der Verein hat aktive und fördernde Mitglieder. Aktive Mitglieder sind solche,
die innerhalb des Vereins aktiv Sport betreiben. Fördernde Mitglieder sind
solche, die den Verein durch ihre Mitgliedschaft fördern und unterstützen.

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes verdiente
Vereinsmitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein verdient
gemacht haben zu Ehrenmitglieder ernennen.

Mit Eintritt in den Verein bzw. die Jugendabteilung entsteht die Verpflichtung
zur pünktlichen Entrichtung des festgelegten Eintrittsgeldes und des
Jahresbeitrages.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.

§ 5

Mit Erwerb der Mitgliedschaft verpflichtet sich das Mitglied zur Beachtung der Satzung und der satzungsgemäßen Beschlüsse und Anordnungen

§ 6

Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

1. Tod
2. Austrittserklärung, die Schriftlich erfolgen muß
3. Streichung, wenn das Mitglied mit den Beiträgen trotz Mahnung länger als 3 Monate in Rückstand ist.
4. Ausschluß, wenn das Mitglied durch Reden oder Handlung das Ansehen des Verein geschädigt oder den Vereins- und Sportinteressen zuwidergehandelt hat.. Dies gilt auch für ehrenrührige Handlungen außerhalb des Verein. Der Ausschluß kann für bestimmte Zeit oder für dauernd erfolgen.

Über Streichung und Ausschluß entscheidet der vorstand, jedoch steht die Beschwerde an die Mitgliederversammlung innerhalb 14 Tage nach Bekanntgabe des Beschlusses zu., die alsdann endgültig entscheidet. Vor der Entscheidung über den Ausschluß ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Über den Grund des Ausschlusses ist der ordentliche Rechtsweg nicht zugelassen. Im übrigen gelten die Regeln des Fußballverbandes Mittelrhein.

§ 7

Organe des Verein sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 8

Der Vorstand besteht aus

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzende
3. dem Geschäftsführer
4. dem stellvertretenden Geschäftsführer
5. dem ersten Kassierer
6. dem zweiten Kassierer
7. den zwei Beisitzern

Der Jugendleiter kann zu den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme zugezogen werden.

Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Er regelt den Geschäftsverkehr und den Sportbetrieb des Vereins., soweit dieser nicht in den Satzungen des Fußballverbandes Mittelrhein geregelt ist.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden und den Geschäftsführer vertreten. Je zwei der Vorgenannten müssen gemeinschaftlich handeln.

Die inneren Leitung des Vereins obliegt dem Gesamtvorstand. Vor wichtigen Entscheidungen soll der gesamte Vorstand beraten. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Bare Auslagen werden aus der Vereinskasse erstattet.

Die Mitglieder des Vorstands sind für ihrer Handlungen bei Ausübung der Vorstandstätigkeit dem Verein gegenüber verantwortlich. Sie müssen von ihrem Amt zurücktreten, wenn ihnen in einer ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung durch die Mitglieder mit Stimmenmehrheit das Vertrauen entzogen wird.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9

Mindestens einmal im Jahr muß eine Mitgliederversammlung (ordentliche Jahreshauptversammlung) stattfinden. Die Jahreshauptversammlung soll möglichst im Januar oder Februar eines jeden Jahres abgehalten werden. Bei wichtigen Anlässen kann der Vorstand eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Der jeweilige Versammlungstermin muß mindestens 5 Tage vorher bekanntgegeben werden. Dies kann durch Aushang am Vereinslokal erfolgen.

Die Tagesordnung der ordentlichen Jahreshauptversammlung muß mindestens folgende Punkte umfassen:

1. Jahresbericht des Vorstandes
2. Bericht der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes
4. Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer

Aufgabe der Kassenprüfer ist, die Kassengeschäfte des Vereins zu überwachen und dem Vorstand und der Jahreshauptversammlung hierüber Bericht zu erstatten. Die Hauptversammlung setzt die Höhe des Eintrittsgeldes und der Jahresbeiträge fest.

Aufgabe der Mitgliederversammlung ist es weiter, über die in dieser Satzung vorgesehenen Beschwerden gegen Beschlüsse des Vorstands sowie über sonstige wichtige Vereinsangelegenheiten zu entscheiden, soweit diese nicht in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen.

Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 10

Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederhauptversammlung mit 3/4 Mehrheit der erschienen Mitglieder, desgleichen über eine evtl. Auflösung des Vereins.

§ 11

Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das noch vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Heinsberg mit der Auflage, es für die Förderung der Jugendpflege im Ort Kempen zu verwenden.

§ 12

Jedes Mitglied des Vereins, das sich durch Beschädigung oder auf sonstige Weise am Vermögen des Vereins vergreift, kann gerichtlich belangt werden und für die Schäden haftbar gemacht werden. Desgleichen haftet jedes Mitglied voll für Schäden, die durch absichtliche Tätlichkeit gegenüber Mitspieler, Spieler gegnerischer Mannschaften, Schiedsrichtern oder Zuschauern entstehen. Auch Geldstrafen, die von den dafür zuständigen Stellen verhängt werden, sind von den Verursachern selbst zu tragen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die ihm vom Verein leihweise überlassene Sportgeräte und Sportbekleidung sorgfältig in Ordnung zu halten. Für Schäden, die durch Nachlässigkeiten entstehen, ist das Mitglied haftbar.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen erlittenen Sportunfall spätestens binnen 24 Stunden dem Sozialwart des Vereins zu melden. Dieser hat alsdann die ordnungsgemäße Meldung an die Unfallversicherung zu veranlassen.

§ 13

Die Vereinsangelegenheiten werden in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen beraten. Derartige Versammlungen sind nach Bedarf einzuberufen. Die Mitgliederversammlungen sollen 5 Tage vorher einberufen werden. Die Vorstandsmitglieder sollen von der Einberufung spätestens 1 Tag vorher unterrichtet werden.

§ 14

Die Auswahl und Beschaffung von Sportbekleidung und Sportgeräten obliegt dem Vorstand. Die Bezahlung erfolgt durch die Vereinskasse. Der Vorstand hat auf eine sparsame Verwaltung des Vereinsvermögen zu achten. Ohne Genehmigung des Vorstandes dürfen Sportgeräte oder Sportbekleidung nicht leihweise abgegeben werden.

§ 15

Alle Mitglieder des Vereins sind zu einem kameradschaftlich und sportlichen Verhalten verpflichtet. Falls ein Mitglied des Vereins stirbt, so ist es Ehrensache der übrigen Mitglieder an der Beerdigung teilzunehmen.

§ 16

Der Vorstand ist ermächtigt, Verstöße gegen die Satzung oder den sportlichen Anstand durch Strafen zu ahnden. Bei aktiven Spielen richten sich die Strafen nach den Satzungen des Fußballverbandes, bei fördernden Mitgliedern können als Strafen:

1. eine Warnung
2. ein Verweis
3. Ausschluß aus dem Verein je nach der Schwere des Falles verhängt werden.

Über Verstöße von Vorstandsmitgliedern gegen die Vereinssatzung und deren Ahndung entscheidet eine ordentliche oder außerordentliche Hauptversammlung der Mitglieder

§ 17

Über etwa entstehende Zweifel in der Auslegung der Satzung entscheidet im Einzelfall der Vorstand.

§ 18

Über alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, in das die gefaßten Beschlüsse aufzunehmen sind. Das Protokoll ist vom jeweiligen Versammlungs- bzw. Sitzungsleiter und dem Protokollführers zu unterschreiben.

Kempen, den 07.02.1959

**Gez. Josef Vieten
Leonhard Lemmens
Willi Wolters
Josef Jakobs
Josef Nießen
Heinrich Staas
Christian Meuser**

**Vorsitzender
2. Vorsitzender
Geschäftsführer
2. Geschäftsführer

Kassierer**

In der Mitgliederversammlung vom 13. Januar 2006 wurde die nachfolgende Satzungsänderung mit folgendem Wortlaut für den geschäftsführenden Vorstand (§ 26 BGB) beschlossen:

§ 8

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden, den 1. Geschäftsführer sowie den 1. Kassierer vertreten. Je zwei der Vorgenannten müssen gemeinschaftlich handeln.